

Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziffer 4 Absatz 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) in der am 24. November 2020 durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 26. April 2021 ergänzten Fassung gibt sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) nachfolgende Geschäftsordnung (GO):

§ 1 Verfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Bedarf an Sitzungen können die Mitglieder der UKA Themen für die Tagesordnung der Sitzungen benennen. Zudem stellt die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Anzahl der noch nicht verbeschiedenen, bei der UKA eingegangenen Anträge fest.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungsterminierungen erfragt die Geschäftsstelle der UKA unter Fristsetzung bei den Mitgliedern der UKA die Möglichkeiten, an Terminen teilzunehmen.
- (3) Bei der Auswahl der Sitzungsgegenstände werden Anträge Betroffener der Geburtsjahre vor 1945 und aus anderen plausiblen Gründen vordringliche Anträge in der Bearbeitung vorgezogen.
- (4) Sitzungen der UKA einschließlich der Kammersitzungen finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt.

§ 2 Berichterstattung

- (1) Die Aufgaben der Berichterstattung werden zunächst nach dem folgenden Schema verteilt, beginnend mit Az. X und Mitglied y:

Bearbeitungsnummer/Aktenzeichen	Mitglied UKA
Endziffer -1	
Endziffer -2	
Endziffer -3	
Endziffer -4	
Endziffer -5	
Endziffer -6	
Endziffer -7	
Endziffer -8	
Endziffer -9	
Endziffer -0	

- (2) Sieht ein Berichterstatter für sich die Besorgnis der Befangenheit bei der Zuständigkeit für einen Antrag, meldet er dies dem Vorsitzenden. Für diesen Fall übernimmt das im Schema nachfolgende Mitglied die Berichterstattung des Antrags zusätzlich.

§ 3 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der UKA einschließlich der Kammersitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist jeweils der anwesende Referent/die Referentin der Geschäftsstelle der UKA.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) Anwesende,
 - c) Zahl der bearbeiteten Anträge, Höhe der Leistungsentscheidung und Einordnung in eine Kategorie ggf. mit Begründung sowie ggf.
 - d) weitere getroffene Entscheidungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungswünsche der Mitglieder der UKA oder der beschließenden Kammer werden dokumentiert und eingepflegt. In der nächstfolgenden Sitzung wird über das Protokoll von den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer förmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im neuen Protokoll vermerkt.

§ 4

Kammern

- (1) Die UKA entscheidet - außerhalb des Regelfalls der Bearbeitung nach Art 4 c) (4) Satz 1 und Sätze 3 bis 6 VerFOA durch Gesamtsitzung – in Fällen des Art 4 c) (4) Satz 2 VerFOA durch „Kammern“.
- (2) Die UKA bildet für Entscheidungen nach § 4 (1) GO zwei Kammern, die mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig sind. Der 1. Kammer sitzt die Vorsitzende der UKA, der zweiten Kammer der Stellvertretende Vorsitzende vor. Im Übrigen sind weitere Mitglieder der 1. Kammer Frau Borrée, Frau Dr. Bosse, Herr Lehndorfer, und mit einem halben Dezernat N.N., weitere Mitglieder der 2. Kammer sind Frau Dr. Nabhan, Herr Dr. Schickedanz, Herr Weber und mit einem halben Dezernat N.N. Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vertreten sich jeweils untereinander, soweit sie nicht mit einer Berichterstattung befasst sind.
- (3) Kommt die Geschäftsstelle bei Zuordnung eines Antrags zum Berichterstatter (§ 2 GO) vorprüfend zum Ergebnis, dass es um eine einfach gelagerte, durch die UKA bereits grundsätzlich geklärte Fallkonstellation geht, legt sie den Vorgang dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zur Entscheidung über eine Terminierung für eine Kammersitzung vor. Lehnt er dies ab, entscheidet die UKA über die Leistungshöhe in Gesamtsitzung. Gleiches kann der Berichterstatter bereits vor der Kammersitzung erwirken, ebenso die Kammer, wenn sie keine Einstimmigkeit erzielt.

§ 5

Geschäftsstelle.

- (1) Die Geschäftsstelle stellt die Anträge zur Anerkennung des Leids in den Fällen des § 4 (3) Satz 1 GO dem Kammervorsitzenden unmittelbar und im Übrigen den Mitgliedern der UKA oder der Kammer mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet in Communicare die Anträge zur Anerkennung des Leids den Mitgliedern der UKA als PDF. Sollte die Nutzung von Communicare im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Anträge kennwortgeschützt per E-Mail mit gesonderter Zusendung des Kennwortes versandt.
- (3) Die Referenten der Geschäftsstelle unterzeichnen die Unterrichtung nach Nr. 11 (2) und (3) VerFOA jeweils „im Auftrag“.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von den UKA-Mitgliedern am 03.09.2021 beschlossen und tritt zum 03.09.2021 in Kraft.